

finden, wenn auch nur in einzelnen Punkten, so würde es mich zufriedenstellen, wenn sie auch nur als ein niederschlagendes Pulver ihre Wirkung nicht verfehlt. So viel glaubte ich sagen zu müssen zur Empfehlung an die Kammer, und um meine frühere Andeutung zu rechtfertigen, daß die Petition wie gerufen kommt.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Petition an die vierte Deputation verweisen? — Einstimmig Ja.

7. (Nr. 463.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Pulsnik, Bürgermeister C. H. Garten und Gen., die Herstellung einer Chaussée von Königsbrück über Pulsnik nach Bischofswerda betr.

Secretair Hensel: Wenn ich diese durch mich übergebene Petition auch nur aus einem allgemeinen Gesichtspunkte betrachten will, nämlich als einen neuen Beleg des sich hervor-drängenden Bedürfnisses der Erleichterung des Verkehrs, so muß ich sie schon deshalb mit wenigen Worten bei der geehrten Kammer einführen, weil sie aus einem Theile meines Wahlbezirktes ist, welcher bis jetzt nur in geringem Maaße die Vortheile der guten Straßenverbindungen genießt. Auf das Specielle dieser Petition jetzt einzugehen, würde ohne Nutzen sein; ich empfehle sie daher zunächst der zweiten Deputation, welcher sie zuzuweisen sein wird.

Präsident Braun: Will sie die Kammer an die zweite Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 464.) Abgeordneter Pfeiffer bittet um Urlaub vom 1. bis mit 5. December d. J.

Präsident Braun: Bewilligt die Kammer den Urlaub? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich habe der Kammer noch anzuzeigen, daß der Abgeordnete Klinger sich wegen dringender Geschäfte für heute hat entschuldigen lassen. — Wir gehen nun zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über, zum Vortrage des Berichtes über das Provisorium.

Referent Abg. Georgi trägt zuvörderst das Allerhöchste Decret und das betreffende Gesetz vor, wie folgt:

Nach dem Stande, bis zu welchem dormalen, Seiten der getreuen Stände, die Prüfung des ihnen für die Jahre 1846 vorgelegten Staatsbudgets vorgeschritten, haben Se. Königliche Majestät die Ueberzeugung gewonnen, daß dessen definitive Verabschiedung vor Ablauf der instehenden Finanzperiode nicht zu ermöglichen sein werde.

Allerhöchst dieselben finden sich demnach veranlaßt, angefügt den Entwurf zu einem „Gesetz wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben“, worin, so viel die Grundsteuer anlangt, bereits auf die, mittelst der obigen Budgetvorlage beantragte Herabsetzung von 9 Pfennigen auf 8 Pfennige für jede Steuereinheit behuflich Rücksicht genommen worden, und welcher im Uebrigen einer weitern Rechtfertigung nicht bedürfen wird, den getreuen Ständen mitzutheilen, und sehen darüber

ihrer mit thunlichster Beschleunigung abzugebenden Erklärung in Huld und Gnade entgegen, womit Sie ihnen jederzeit wohl beizuthun verbleiben.

Dresden, am 14. November 1845.

Friedrich August.

(LS)

Heinrich Anton von Beschau.

G e s e t z

wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

sehen, da das für die Jahre 1846, 1847 und 1848 zu erlassende Finanzgesetz dormalen noch der ständischen Berathung unterliegt, eine provisorische Bestimmung wegen der auf's Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben für erforderlich an und treffen demnach solche, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, in Folgendem:

§. 1.

Die im Finanzgesetz vom 13. September 1843, §. 2 unter B. ingeleichen §. 3 bezeichneten Steuern und Abgaben sind auch für das Jahr 1846, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, fortzuheben, jedoch mit der Modification, daß bei der Grundsteuer, statt bisheriger 9 Pfennige, nur Acht Pfennige von jeder Steuereinheit abentrichtet und im Uebrigen die bei der Schlachtsteuer durch das Gesetz vom 9. Juni 1840 angeordneten zeitweisen Ermäßigungen noch ferner beibehalten werden mögen.

§. 2.

Unser Finanzministerium wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu u.

Der Bericht der zweiten Deputation enthält das Nachstehende:

In dem in der Ueberschrift bezeichneten Allerhöchsten Decrete vom 14. November dieses Jahres wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß nach dem Stande, bis zu welchem dormalen die Prüfung des Staatsbudgets für die Jahre 1846 Seiten der Stände vorgeschritten sei, dessen definitive Verabschiedung vor Ablauf der instehenden Finanzperiode nicht zu ermöglichen sein werde, und deshalb ein Gesetz wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben vorgelegt.

Die unterzeichnete Deputation, mit Begutachtung dieses Gesetzes beauftragt, und zugleich diejenige Deputation, welche zunächst Bericht zu erstatten hat über den Rechenschaftsbericht und das Budget, kann jene Ueberzeugung nur theilen und muß deshalb die Nothwendigkeit der Erlassung eines provisorischen Abgabengesetzes anerkennen.

Es ist diese Nothwendigkeit seit Begründung der Verfassung noch bei jedem Landtage eingetreten und jedesmal haben sich in der Ständeversammlung Stimmen erhoben, welche, auf die Nachtheile der Steuerprovisorien hinweisend, eine Beseitigung derselben durch definitive Verabschiedung des Finanzgesetzes zu rechter Zeit, gewünscht und beantragt haben.